

Sitzungsvorlage

Datum: 16.01.2019
Drucksache Nr.: **19/0039**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	20.02.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, GV NRW 1998, S. 454, 509, 199 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2016/GV NRW, S. 966) in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31.08.1993, GV NW, S. 592, S. 967, in der zurzeit gültigen Fassung), wählt der Rat der Stadt Sankt Augustin die in der Sitzung zu benennenden zehn Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020.

Sachverhalt / Begründung:

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 KWahlO u. a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/Beisitzerinnen (§ 2 Abs. 3 KWahlG) und ist vor jeder Kommunalwahl durch den Stadtrat zu wählen.

Wahlleiter ist gemäß § 2 Abs. 2 KWahlG der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre persönlichen Stellvertreter/innen werden vom Rat gewählt (§ 2 Abs. 3 KWahlG in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 KWahlO).

Für die Wahl gelten die Allgemeinen Vorschriften des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW – vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Verwaltung schlägt vor, den Wahlausschuss wie bei der letzten Kommunalwahl mit zehn Beisitzern/Beisitzerinnen zu besetzen. Hierbei sollte, wie bei den Kommunalwahlen 2009 und 2014, gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW verfahren werden, wonach sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und hierüber einen einstimmigen Beschluss fassen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.